

Satzung
über die Erhebung von Bewerbungsgebühren im Rahmen des Zulassungsverfahrens an der
Hochschule für Musik Karlsruhe
vom 17. September 2025

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz; im Folgenden: LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), in Verbindung mit § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe in seiner Sitzung am 16. Juli 2025 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung gem. § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 16. Juli 2025 erteilt.

§1 Bewerbungsgebühr

- (1) Die Hochschule für Musik Karlsruhe erhebt im Rahmen der in § 2 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung genannten Zulassungsverfahren von jeder Bewerberin und jedem Bewerber und für jeden Studiengang eine Bearbeitungsgebühr (Bewerbungsgebühr) in Höhe von 50,- Euro.
- (2) Bei Wiederholung des Zulassungsverfahrens für den Studienbeginn in einem späteren Semester bzw. Studienjahr fällt die Bewerbungsgebühr nach Absatz 1 erneut an.

§ 2 Zahlung, Rückerstattung der Bewerbungsgebühr

- (1) Die Einzahlung der Bewerbungsgebühr ist mit der Anmeldung im Bewerbungsportal nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis der vollständigen Einzahlung ist die Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht möglich.
- (2) Eine Rückerstattung der Bewerbungsgebühr ist nur möglich, wenn das Zulassungsverfahren

aus Gründen nicht stattfindet, die die Hochschule zu vertreten hat.

§ 3 Erhöhte Bewerbungsgebühr nach Fristversäumnis

In den Fällen des § 3 Absatz 3 Satz 2 der Immatrikulationssatzung ist aufgrund des erheblich gesteigerten Arbeitsaufwandes die Zahlung einer erhöhten Bewerbungsgebühr in Höhe von 150,- Euro Voraussetzung für die Vornahme einer nachträglichen Registrierung.

§4 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2026. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten im Rahmen des Zulassungsverfahrens an der Hochschule für Musik Karlsruhe vom 11.02.2016 außer Kraft.

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Karlsruhe, den 17. September 2025

Prof. Dr. Matthias Wiegandt

Rektor